

Kurztitel

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 86/1948 zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 100/2025

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.01.2026

Abkürzung

VBG

Index

63/03 Vertragsbedienstetengesetz 1948

Text**Allgemeine Dienstpflichten und Pflichtenangelobung**

§ 5. (1) § 43, § 43a, § 45a, § 45b, § 46 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6, § 47, § 53, § 53a, § 54 Abs. 1, 2 und 4 und die §§ 55 bis 59 BDG 1979, BGBL. Nr. 333, sind anzuwenden. Bei der Anwendung des § 56 Abs. 4 BDG 1979 tritt in Z 1 an die Stelle einer Herabsetzung nach § 50f BDG 1979 eine Wiedereingliederungsteilzeit nach § 20c und an die Stelle der Herabsetzung nach § 50g BDG 1979 die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Erlangung einer Teilpension nach § 20d und in Z 3 an die Stelle eines Karenzurlaubes nach § 75c BDG 1979 ein Karenzurlaub nach § 29e.

(2) Die für bestimmte Verwaltungszweige erlassenen Sondervorschriften binden auch die dort verwendeten Vertragsbediensteten.

(3) Der Vertragsbedienstete hat beim Dienstantritt zu geloben, die Gesetze der Republik Österreich zu befolgen und alle mit seinem Dienst verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen.

Schlagworte

Geheimhaltung, Dienstgeheimnis, Treue, Weisung, Verhalten, Dienstzeit, Angelobung, Überstunden, Meldepflicht, BGBL. Nr. 333/1979

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2026

Gesetzesnummer

10008115

Dokumentnummer

NOR40274515